



Psychotherapeuten  
Kammer NRW

## Informationen zur Vereinbarung und Geltendmachung eines Ausfallhonorars durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Um den Besonderheiten der psychotherapeutischen Praxis als „Bestellpraxis“ gerecht zu werden, möchten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten häufig mit ihren Patienten eine Vereinbarung über die Vergütung von nicht wahrgenommenen Sitzungen treffen. Unabhängig von den Anforderungen an die zivilrechtliche Wirksamkeit eines solchen Ausfallhonorars (oder auch: Bereitstellungshonorars) sind hinsichtlich des Inhalts und der Modalitäten der Vereinbarung und bei der Geltendmachung des Anspruchs sowohl die Vorschriften der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW (BO) wie auch die Vorgaben durch die zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen zu beachten.

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die Rechtslage und die Rechtsprechung gegeben.

### 1. Einleitung

Die Vereinbarung und Geltendmachung eines Ausfallhonorars wirft in rechtlicher Hinsicht einige Probleme auf, die sich in einer uneinheitlichen Rechtsprechung der Zivilgerichte manifestieren. Davon abgesehen zwingen die berufsrechtlichen Vorgaben zu einer deutlichen wirtschaftlichen Aufklärung des Patienten vor Beginn der Behandlung und zu einem hochsensiblen Vorgehen des Therapeuten im (Aufklärungs-)Gespräch über die von ihm gewünschte Vereinbarung eines Ausfallhonorars und auch bei der Geltendmachung einer solchen Forderung.

### 2. Berufsrechtliche Vorgaben

Die Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW (BO) enthält Regelungen, die bei der Vereinbarung und Geltendmachung eines Ausfallhonorars zu beachten sind.

#### a. Aufklärung des Patienten

Zunächst bedarf jede psychotherapeutische Behandlung der Einwilligung und setzt eine Aufklärung voraus (§ 7 Abs. 1 BO). Die Aufklärung hat vor Beginn der Behandlung zu erfolgen. Gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 BO umfasst die Aufklärungspflicht auch Honorarregelungen. Die Pflicht zur wirtschaftlichen Aufklärung umfasst damit selbstverständlich auch die vom Psychotherapeuten gewollte Vereinbarung eines Ausfallhonorars.

#### b. Sorgfaltspflichten

Nach § 14 Abs. 1 BO haben Psychotherapeuten auf eine angemessene Honorierung zu achten. Honorarfragen sind zu Beginn der Leistungserbringung zu klären (§ 14 Abs. 3 S. 1 BO). Diese Vorschrift dient u.a. dazu, dem Patienten zu ermöglichen, die Zusammenarbeit mit dem Therapeuten unter finanziellen Gesichtspunkten abzuwägen, bevor er sich emotional bereits stark gebunden hat (*Stellpflug/Berns*, Kommentar zur Musterberufsordnung, 2. Aufl., § 14 Rn. 412).

Weitere Regelungen zu allgemeinen Sorgfaltspflichten finden sich in § 3 Abs. 1 BO. Danach sind Psychotherapeuten verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Sie dürfen weder das Vertrauen, die Unwissenheit, die Leichtgläubigkeit, die Hilflosigkeit oder eine wirtschaftliche Notlage der Patienten ausnutzen, noch unangemessene Versprechungen oder Entmutigungen in Bezug auf den Heilerfolg machen (§ 5 Abs. 1. BO).

Schließlich haben Psychotherapeuten die Pflicht, ihre Beziehungen zu Patienten und deren Bezugspersonen professionell zu gestalten und dabei jederzeit die besondere Verantwortung gegenüber ihren Patienten zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 1 BO).

Diese Vorgaben sind bereits bei der Vereinbarung eines Ausfallhonorars mit dem Patienten, aber auch bei der etwaigen Geltendmachung eines entsprechenden Anspruchs zu beachten.

#### c. Beachtung der für die Berufsausübung geltenden Vorschriften

Die berufsrechtliche Pflicht zur Beachtung der für die Berufsausübung geltenden Vorschriften ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BO. Diese Vorschriften umfassen auch die zivilrechtlichen Regelungen zum Behandlungsvertrag in §§ 630a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Soweit eine Regelung zum Ausfallhonorar nach zivilrechtlichen Maßstäben unzulässig ist (dazu sogleich unter 3.), kommt daher auch ein Verstoß gegen Berufsrecht in Betracht.

### 3. Zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen

Zu der Frage, ob ein Ausfallhonorar von Psychotherapeuten oder Ärzten geltend gemacht werden kann, gibt es eine Fülle von teils widersprüchlichen Gerichtsurteilen. Es kommen grundsätzlich zwei unterschiedliche Rechtsgrundlagen für einen Anspruch auf Ausfallhonorar in Betracht. Dies sind zum einen die Regelungen zum sogenannten Gläubigerverzug und zum anderen schadenersatzrechtliche Vorschriften. In jedem Fall empfiehlt sich eine schriftliche Vereinbarung vor Beginn der Behandlung.

#### a. Ausfallhonorar bei Annahmeverzug

Im Rahmen des Behandlungsvertrags nach § 630a BGB ist der Patient Gläubiger der vom Psychotherapeuten angebotenen Leistung. Nimmt der Patient die vereinbarte Leistung nicht an, d.h. den ihm eingeräumten Sitzungstermin nicht wahr, kommen einige Gerichte zu dem Ergebnis, dass der Patient mit der Annahme in Verzug gerät. Der Anspruch des Psychotherapeuten auf die Vergütung kann dann gemäß § 615 S. 1 BGB erhalten bleiben, wenn eine bestimmte Leistungszeit (§ 296 Abs. 1 S. 1 BGB, hier: Behandlungstermin) fest vereinbart war. Allerdings wird teilweise vertreten, dass der Patient vor dem vereinbarten Termin die Kündigung des Behandlungsvertrages erklären könne, sodass das Honorar nicht entsteht (§ 627 Abs. 1 BGB).

#### b. Ausfallhonorar als Schadenersatzanspruch

Nach anderer Auffassung verletzt ein Patient, der einen Termin nicht rechtzeitig absagt, seine Nebenpflichten aus dem Behandlungsvertrag. Dann kann ein Ausfallhonorar als Schadenersatz beansprucht werden. Ein solcher Anspruch kann mit erheblichen Darlegungsschwierigkeiten verbunden sein. Teilweise wird vom Behandler verlangt, darzulegen, dass ihm durch eine verspätete Absage des Patienten überhaupt ein Verdienstaufschlag entstanden ist. Darüber hinaus setzt ein Schadenersatzanspruch ein Verschulden des Patienten voraus.

#### c. Vereinbarung eines Ausfallhonorars

Im Ergebnis erscheint eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung über ein Ausfallhonorar sinnvoll, u.a. damit nicht auf die Konstruktion eines Scha-

denersatzanspruchs zurückgegriffen werden muss. Für die Zulässigkeit einer solchen Vereinbarung ist Folgendes zu beachten:

#### Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bei der Verwendung einer vorformulierten Ausfallhonorarvereinbarung gegenüber den Patienten wird diese rechtlich in der Regel als sogenannte Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) eingeordnet. An die Einbeziehung von AGB in den Behandlungsvertrag und an ihre inhaltliche Wirksamkeit stellen die §§ 305 bis 310 BGB besondere Anforderungen gegenüber frei verhandelten Vertragsbedingungen.

#### Einbeziehung

Damit die Ausfallhonorarklausel als AGB überhaupt Bestandteil des Behandlungsvertrages wird, muss der Psychotherapeut den Patienten bei Vertragsschluss ausdrücklich auf sie hinweisen und ihm die Möglichkeit geben, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen (§ 305 BGB). Eine nachträgliche Einbeziehung ist in aller Regel nicht möglich.

#### Angemessenheit

Bestimmungen in AGB sind unwirksam, wenn sie die andere Vertragspartei nach Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. So dürfte beispielsweise eine Regelung, wonach bei Beendigung des Behandlungsverhältnisses durch den Patienten für drei weitere nicht stattfindende Sitzungen ein Ausfallhonorar zu zahlen ist, eine unangemessene Benachteiligung darstellen. Entsprechendes dürfte für den Fall gelten, dass in einer Vereinbarung gefordert wird, dass sich der Patient mit seiner Urlaubsplanung nach dem Therapeuten richten muss und andernfalls für urlaubsbedingt ausgefallene Sitzungen ein Bereitstellungshonorar zu zahlen hat. Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 15. April 2005 (55 S 310/04) entschieden, dass eine Vereinbarung über ein Ausfallhonorar dann als unangemessene Benachteiligung anzusehen ist, wenn dem Patienten nicht eine Entlastungsmöglichkeit im Falle des unverschuldeten Nichterscheins eingeräumt wird, z.B. wenn der Patient Stunden vor dem Termin verunfallt oder aus sonstigen unverschuldeten

Gründen gehindert ist, den Termin wahrzunehmen.

#### Vereinbarung einer angemessenen Absagefrist

Von der Rechtsprechung wird gefordert, dass dem Patienten die Absage eines Termins unter Einhaltung einer bestimmten Frist möglich ist, ohne zur Vergütung verpflichtet zu bleiben. Bei rechtzeitiger Absage wird der Psychotherapeut in der Regel umdisponieren und einen anderen Patienten zum vorgesehenen Zeitpunkt behandeln oder eine andere Tätigkeit ausüben können. Eine Absagefrist von 48 Stunden wird von den meisten Gerichten nicht beanstandet.

#### Höhe des Ausfallhonorars

Grundsätzlich darf das Ausfallhonorar der Höhe nach der Vergütung entsprechen, die bei Abhaltung der Sitzung angefallen wäre. Der Psychotherapeut muss sich allerdings das anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 615 S. 2 BGB). Wenn beispielsweise in der Zeit des ausgefallenen Termins eine Sitzung mit einem anderen Patient abgehalten werden kann, die in gleicher Höhe vergütet wird wie die ausgefallene Sitzung, wenn sie stattgefunden hätte, entfällt das Ausfallhonorar vollständig. Kann dagegen der Psychotherapeut in der Zeit der ausgefallenen Sitzung z.B. einen Bericht an den Gutachter verfassen (Ziffer 35130 EBM), ist ein Betrag von € 26,88 anzurechnen (760 Punkte X 3,5363 Cent [aktueller Punktwert]).